## Tagung «Zugang zur Justiz bei rassistischer Diskriminierung», 26. Oktober 2017, Bern

## Kurzbericht

Rassistische Diskriminierung kommt in allen Lebensbereichen vor und tangiert sehr viele Rechtsgebiete. Einen Überblick dazu vermittelt der im Oktober 2017 erschienene Bericht der der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz 2016». In seiner Einführung zur Tagung erinnerte der Leiter der FRB, **Michele Galizia**, daran, dass es nicht das Ziel sein kann, utopisch Rassismus abzuschaffen, sondern eingestehen zu können, dass es Rassismus gibt in unserem Land und dass dies ein soziales Problem ist unter anderen, dem man auch mit rechtlichen Mitteln begegnen muss.

Damit ergeben sich auch die Fragestellungen, die an der Tagung im Zentrum stehen sollten. Wie erkennen Anwältinnen und Anwälte Situationen von rassistischer Diskriminierung? Wie reagieren sie darauf? Wie vermitteln sie den Klienten/-innen, dass sie die Verletzung anerkennen, aber im konkreten Fall "nichts machen" können? Wie gross stehen bei der heutigen mageren Rechtsprechung und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit die Chancen, dass Gerichtsprozesse zu einer Entwicklung und Präzisierung des bestehenden Rechts führen können? Und wie stellen Beratende in den kantonalen und kommunalen Beratungsstellen sicher, dass die rechtlichen Möglichkeiten ausreichend geprüft und die rechtlichen Mittel ausgeschöpft werden, sofern die betroffene Person dies auch wünscht?

Für manche ist das Recht der Königsweg zur Bekämpfung von Rassismus, für andere bringt das bestehende Recht es so wenig, dass es praktisch ausgeklammert werden kann. Die konkreten Fälle sind aber so unterschiedlich, dass keine der beiden Position allein zutrifft. Psychosoziale Beratung, rechtliche Beratung und Begleitung oder Unterstützung in einem Konfliktlösungsprozess müssen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig stärken.

**Reto Locher** präsentierte die Analyse und Schlussfolgerungen der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) über den Zugang zur Justiz im Fall von rassistischer Diskriminierung. <sup>2</sup> Gestützt auf eine Vollerhebung der Urteile und eine Befragung von Anwältinnen/Anwälten, Gerichten und Beratungsstellen analysierte das SKMR die geltende Rechtslage in der Schweiz, identifizierte deren Lücken und formulierte entsprechende Empfehlungen, auf die der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses reagierte.<sup>3</sup>

Anschliessend ging **Tarkan Göksu** mit Beispielen aus seiner Praxis auf die Elemente ein, die eine rassistische Diskriminierung ausmachen (ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund von personenbezogenen Merkmalen, die kaum oder nur schwer veränderbar sind). Obwohl die Diskriminierungsabsicht nicht relevant ist, muss doch nachgewiesen werden, dass die Ungleichbehandlung aufgrund eines gemäss Bundesverfassung verpönten Merkmals erfolgt (also z.B. «Rasse», Herkunft, Sprache, soziale Stellung, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugungen usw.). Konkret muss beispielsweise bewiesen werden, dass der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> FRB: Rassistische Diskriminierung in der Schweiz. Bern, Oktober 2017: www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/berichterstattung-und-monitoring/bericht--rassistische-diskriminierung-in-der-schweiz-.html

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SKMR: Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. Bern, Juli 2015: www.skmr.ch/de/themenbereiche/geschlechterpolitik/publikationen/diskriminierungsstudie.html

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Bericht des Bundesrats vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 vom 14. Juni 2012.www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-05-25/ber-br-d.pdf

Arbeitgeber einer Person den Arbeitsvertrag aufgrund ihrer Herkunft verweigerte und nicht, wie es dieser behauptet, weil er die Stelle bereits seinem Neffen versprochen hatte. Aus Sicht von T. Göksu wäre in Diskriminierungsfällen zwar bereits nach heute geltenden Recht eine Beweislasterleichterung möglich (d.h. die Person muss nur glaubhalft machen, diskriminiert worden zu sein – Sache des Arbeitgebers ist es dann, dies zu wiederlegen). Aber auch mit einer solchen Erleichterung bleibt das Prozessrisiko hoch, und die getätigten Kosten könnten auch bei einem positiven Ausgang nicht wettgemacht werden. Damit bestätigte T. Göksu die Befunde des SKMR, kam aber zum Schluss, dass eine eigentliche Rechtssicherheit nur durch eine gesetzliche (privatrechtliche) Regelung gewährleistet werden könnte.

Zum Abschluss stellte **Giulia Reimann** den neuen online-Rechtsratgeber Rassistische Diskriminierung vor, den die FRB in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus entwickelte.<sup>4</sup> Dieses Hilfsmittel bietet vor allem den kantonalen und kommunalen Beratungsstellen einen raschen Überblick über die Rechtslage und die möglichen Vorgehen in den wichtigsten Lebensbereichen. Zudem beschreibt er die generelle Rechtslage und wichtigsten Begriffe und er vermittelt Hintergrundinformationen für die Beratung.

In den anschliessenden Workshops fand ein reger Austausch zur Anwendung des bestehenden Rechts durch Anwältinnen und Anwälte, Beratungsstellen und Ombudsstellen statt. Ein Workshop befasste sich mit Fragen des Privatrechts (Workshop 1; Leitung **Tarkan Göksu**), ein zweiter mit der Entwicklung und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Rassismusstrafnorm (Workshop 2; Leitung **Alma Wiecken** und **Elias Moussa**). In einem dritten Workshop wurde die Rolle des Rechts in der Beratung diskutiert (Workshop 3; Leitung **Helena Herrera** und **Fabienne Zannol**). Die Teilnehmenden konnten von Erfahrungen ihrer Kolleginnen und Kollegen von anderen Tätigkeitsfeldern zu profitieren und ausgehend von realen Fallbeispielen gemeinsam analysieren, was funktioniert und was nicht. Zudem konnten die Teilnehmenden erste Rückmeldungen und Entwicklungsvorschläge zum online-Rechtsratgeber der FRB formulieren.

Zum Abschluss der Tagung präsentierte **Claudia Kaufmann** ihr persönliches Fazit. Sie beschrieb die im Laufe der Tagung aufgegriffenen Spannungsverhältnisse, die in Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutz vor rassistischer Diskriminierung bestehen und zeigte auf, dass nebst den harten rechtlichen Faktoren auch noch viele weitere Faktoren eine Rolle spielen beim Entscheid, den Rechtsweg zu beschreiten oder nicht (Scham, Angst, Befürchtung von Repressalien oder von Unverständnis seitens des privaten Umfelds, des Arbeitgebers, usw.).

Sie rief Anwältinnen/Anwälte, Beratungsstellen und Ombudsstellen dazu auf, enger und systematischer zusammenzuarbeiten, um die bestmögliche Begleitung der Betroffenen zu gewährleisten. Und sie appellierte an die Fachwelt, die Idee eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes nicht weiterhin zu tabuisieren. Ein solches Gesetz würde zwar nicht alle Probleme lösen, würde aber die Kohärenz und Wirkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes besser gewährleisten als punktuelle Gesetzesverbesserungen.

-

<sup>4</sup> www.rechtsratgeber-frb.admin.ch